



Mittelstandspolitik, Existenzgründungen, Dienstleistungen

Dienstleistungsrichtlinie

Was will die Dienstleistungsrichtlinie – Einführung und Stand der Dinge

dbb-Fachtagung in Köln, im März 2009

Helga Manneck

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

www.dienstleistungsrichtlinie.de



Dienstleistungsrichtlinie

I. Was will die Richtlinie ?

Dienstleistungsrichtlinie

Sachlicher Anwendungsbereich der Richtlinie: Dienstleistungen einschließlich Niederlassungen

Zum Beispiel:

- Unternehmensberatung
- Rechts- und Steuerberatung
- Immobilienmakler
- Dienstleistungen von Architekten
- Handel
- Vermietung von Kraftfahrzeugen
- Zertifizierungs- und Prüfungstätigkeiten
- IT-Dienstleistungen
- Dienstleistungen im Freizeitbereich

Ausnahmen des Sachlichen Anwendungsbereichs

Ausnahmen für besonders geregelte / sensible Bereiche, u.a.:

- Arbeits- einschließl. Entsenderecht
- Normen über soziale Sicherheit
- Gesundheits-/Sozialdienstleistungen
- Leiharbeitsagenturen
- Audiovisuelle Dienste
- Finanzdienstleistungen
- Elektronische Kommunikation
- Verkehr
- Glücksspiel
- Private Sicherheitsdienste
- Strafrecht
- Steuern

Sonderfall
„Leistungen von allgemeinem
wirtschaftlichen Interesse“

Hauptziele der Richtlinie

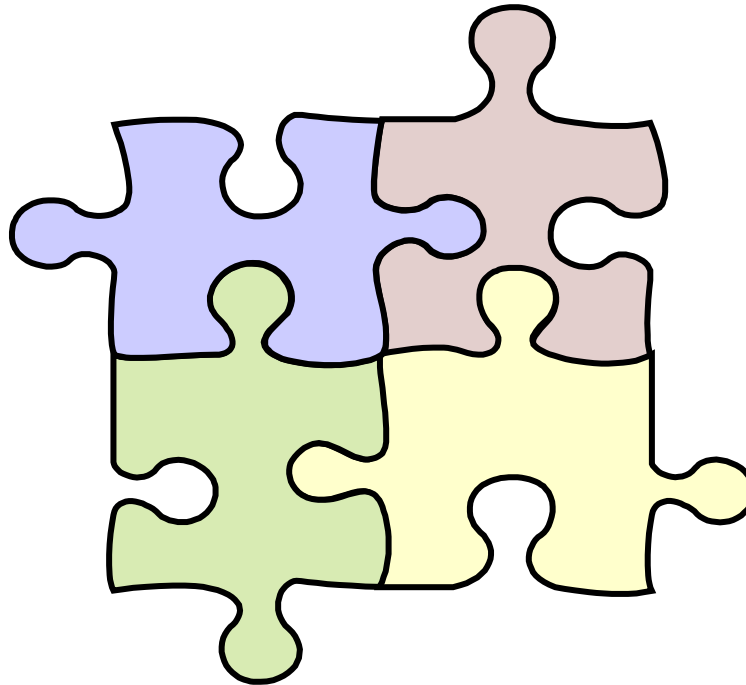
- ▶ Konsequenter Abbau rechtlicher und bürokratischer Hürden
- ▶ Verbesserte Unterstützung für Dienstleister und Dienstleistungsempfänger
- ▶ Vertiefung der europäischen Verwaltungszusammenarbeit

Umsetzungsfrist: 3 Jahre ⇒ Ende: 28. Dezember 2009

Kernelemente der Dienstleistungsrichtlinie

Abbau
bürokratischer
Hürden
(Normenprüfung)

Aufbau einer
Europäischen
Verwaltungs-
zusammenarbeit



Praktische
Erleichterungen
durch
„Einheitliche
Ansprechpartner“

Erleichterungen durch
IT-Verfahren

Adressaten der Umsetzung in Deutschland

Vielzahl von Beteiligten am Umsetzungsprozess:

- ▶ Bundestag
- ▶ Bund (BMWi / BMI / andere Ressorts)
- ▶ Bundesländer
- ▶ Alle weiteren Gebietskörperschaften (Kreise, Bezirke, Kommunen)
- ▶ Kammern
- ▶ Berufsverbände
- ▶ Öffentlich-rechtliche Glaubensgemeinschaften



Politische Ziele der Umsetzung in Deutschland

- ▶ Möglichst einheitlicher Umsetzungsmaßstab
- ▶ Stimmigkeit für Dienstleister
- ▶ Auch Inländer sollen von den Vorteilen profitieren
- ▶ Einhaltung der knappen Zeitvorgabe (Ende 2009)

Gesamtkoordinierung der Umsetzung in Deutschland



Bundeskanzlerin / Ministerpräsidenten



Wirtschaftsministerkonferenz und BMWi :

Gemeinsames Mandat zur Koordinierung der Gesamtumsetzung



Bund-Länder-Ausschuss Dienstleistungswirtschaft mit nachgeordneten drei Arbeitsgruppen

(1. Übergeordnete Fragen und Einheitlicher Ansprechpartner, 2. Normenprüfung und 3. IMI-Modul DL-RL)

Dienstleistungsrichtlinie: Gesamtkoordination der Umsetzung II

Bund

- ▶ Übergreifende Koordination
- ▶ Hilfestellung in Grundfragen
- ▶ Normenprüfung im eigenen Bereich

Koordination
gemeinsam durch WMK
und BMWi



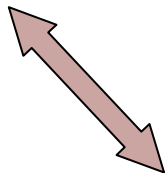
Länder

- ▶ Einheitliche Ansprechpartner: Entscheidung über Trägerschaft und Ausgestaltung
- ▶ Normenprüfung im eigenen Bereich
- ▶ Verwaltungsverfahren
- ▶ Elektronische Verwaltungsverfahren
- ▶ Festlegung von Strukturen für europ. Verwaltungszusammenarbeit (IMI)

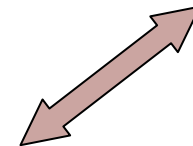
Kommunen / Kammern

- ▶ Normenprüfung im eigenen Bereich
- ▶ Einheitliche Ansprechpartner: Trägerschaft?
- ▶ Verwaltungsverfahren und IT
- ▶ Beteiligung an IMI

Gespräche



Gespräche,
Aufsicht



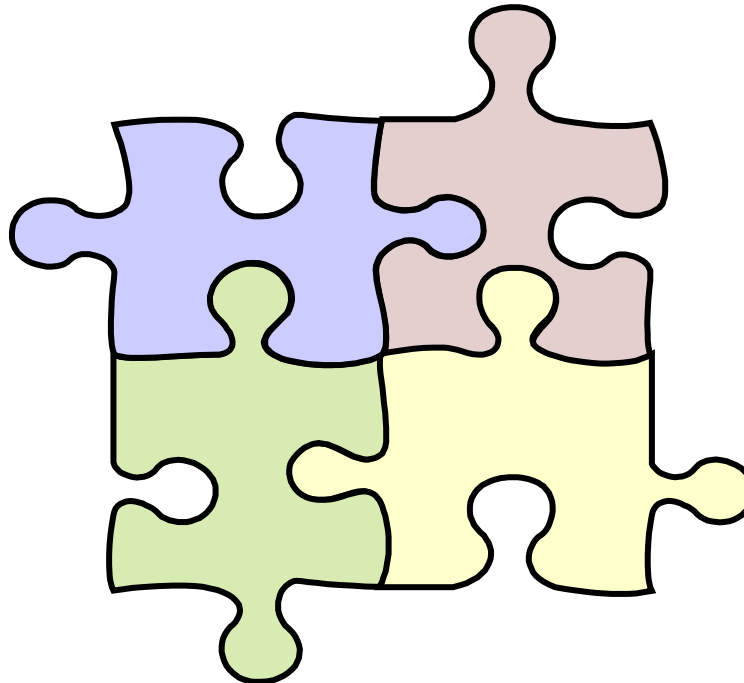


II. Konkrete Umsetzungsarbeiten

Kernelemente der Dienstleistungsrichtlinie

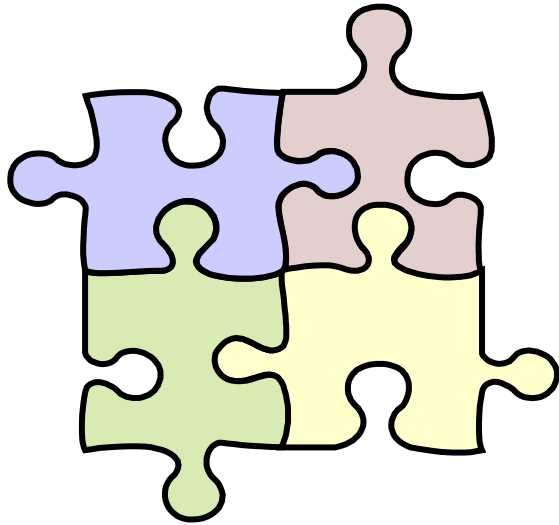
**Abbau
bürokratischer
Hürden
(Normenprüfung)**

**Aufbau einer
Europäischen
Verwaltungs-
zusammenarbeit**



**Praktische
Erleichterungen
durch
„Einheitliche
Ansprechpartner“**

**Erleichterungen
durch IT-Verfahren**

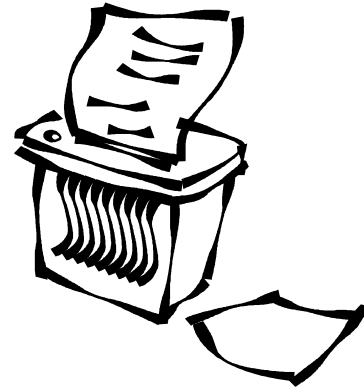


Abbau bürokratischer Hürden

durch Überprüfung und
Anpassung des Rechts
(**Normenprüfung**)

Vereinfachungsgebot

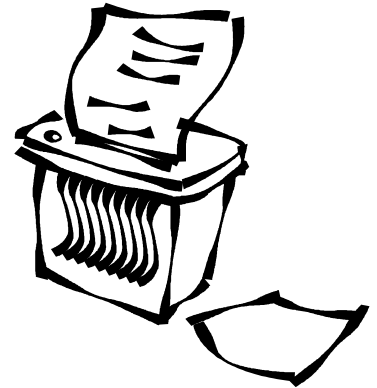
Art. 5 Abs. 1:
Vereinfachung der Verfahren



„Die Mitgliedstaaten prüfen die für die Aufnahme und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit geltenden Verfahren und Formalitäten. Sind die nach diesem Absatz geprüften Verfahren und Formalitäten nicht einfach genug, so werden sie von den Mitgliedstaaten vereinfacht.“

Anforderungen müssen sein:

- diskriminierungsfrei
 - erforderlich
- verhältnismäßig



Prüf- und Berichtspflichten

1. Prüfpflichten (Normenprüfung):



Alle dienstleistungsrelevanten Bestimmungen, die

- ▶ in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegt sind,
- ▶ sich aus der Rechtsprechung,
- ▶ der Verwaltungspraxis, den Standesregeln oder kollektiven (z.B. Kammer-) Regeln ergeben.

2. Berichtspflicht an die Kommission:

- ▶ Anforderungen, die beibehalten werden sollen, müssen in bestimmten Fällen an die KOM berichtet werden:
 - ▶ u.a. alle Genehmigungs- und Preisregelungen sowie Regeln über multidisziplinäre Tätigkeiten
 - ▶ außerdem alle Regelungen, die auf nur im Ausland niedergelassene Dienstleister Anwendung finden sollen
- ▶ Für bestimmte neue Anforderungen oder Änderungen ist zudem eine laufende Mitteilung an KOM erforderlich.

Dienstleistungsrichtlinie: Abbau bürokratischer Hürden

Geprüft werden müssen nicht nur Rechts- und Verwaltungsvorschriften, sondern auch Rechtsprechung, Verwaltungspraxis und kollektive Regeln der Berufsvereinigungen.



Betroffen in Deutschland:

- ▶ 14 Bundesressorts
- ▶ 16 Bundesländern
- ▶ Rund 12.500 Kommunen
 - ▶ 234 Kammern

Wer führt die Normenprüfung durch?

- ▶ **Jede normsetzende Körperschaft ist für die Prüfung der von ihr erlassenen Normen selbst zuständig:**
 - ▶ Der Bund prüft Bundesnormen.
 - ▶ Die Länder prüfen Landesnormen.
 - ▶ Die Kommunen prüfen Kommunalnormen.
 - ▶ Berufsvereinigungen und -verbände prüfen die im Rahmen ihrer Rechtsetzungsbefugnis erlassenen Regeln
 - ▶ Die Kirchen veranlassen die Prüfung des eigenen Satzungsrechts (Bsp.: Friedhofssatzungen) etc.



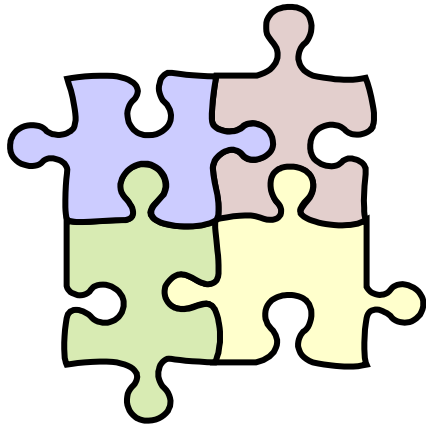
Wie wird die Normenprüfung durchgeführt ? - Prüfraster -

- ▶ Einheitliches - an den Vorgaben der Richtlinie orientiertes - **Prüfraster** durch Bund und Länder erarbeitet. Prüfung anhand eines strukturierten Fragebogens über ein Internet-Formular.
- ▶ Im Ergebnis Anzeige darüber, ob Anpassungsbedarf für die geprüfte Norm besteht.
- ▶ Zudem Erfassung der Daten, die Ende 2009 an die KOM berichtet werden müssen



Aktueller Stand – Normenprüfung

- ▶ Normenprüfung auf allen Ebenen seit Juni 2008
- ▶ Notwendige **Rechtsanpassungen** müssen nun **rechtzeitig** umgesetzt werden, um spätestens Ende 2009 in Kraft zu treten
- ▶ **Berichterstattung** an KOM über bestimmte Anforderungen Ende 2009
- ▶ Ab 2010: **gegenseitige Evaluierung** der Mitgliedstaaten



**Praktische Erleichterungen
durch
„Einheitliche
Ansprechpartner“**

Dienstleistungsrichtlinie: „Einheitliche Ansprechpartner“

Die „Einheitlichen Ansprechpartner“

Über sie können Dienstleister aus dem In- und Ausland auf Wunsch (!)

- ▶ alle für die Aufnahme und Ausübung ihrer Tätigkeit notwendigen **Informationen** abfragen und
- ▶ alle notwendigen **Formalitäten** abwickeln lassen.





Dienstleistungsrichtlinie: „Einheitliche Ansprechpartner“

Stand des politischen Entscheidungsprozesses

- ▶ Gemeinsame Eckpunkte für ein **kohärentes System** (Anforderungsprofil) durch die Wirtschaftsministerkonferenz im November 2007 gebilligt
- ▶ **Öffnungsklauseln im Kammerrecht** zur Ermöglichung der Aufgabenübertragung an Kammern und Anpassung Verwaltungsverfahrenrecht
- ▶ **Kabinettsentscheidungen zur Trägerschaft:** in den meisten Ländern bereits getroffen oder stehen unmittelbar bevor
- ▶ Parallel **Konkretisierung** der einzubeziehenden Fachverfahren auf Bundes- und Landesebene, zur Vorbereitung der rechtlichen Anpassungen und IT-Umsetzung

Dienstleistungsrichtlinie: „Einheitliche Ansprechpartner“

Verortungsoptionen der Länder

Kammern



- Allkammer- vs. Wirtschaftskammeroption

Kommunen



Landesmittelbehörden



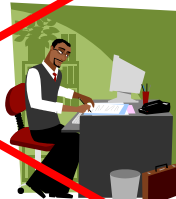
- Nicht in allen Bundesländern vorhanden

Kooperationsmodelle

- Synergieeffekte, aber auch Bündelung der Einzelprobleme
- Vielfältige Ausgestaltungen denkbar (z.B. Gemeinsame Anstalt, Gemeinsame Geschäftsstellen, „Jeder für alle“)

Private?

~~Nein: Öffentlich-rechtliche Trägerschaft angestrebt.~~





Dienstleistungsrichtlinie: „Einheitliche Ansprechpartner“

Regelungen für Zuständigkeiten der Einheitlichen Ansprechpartner

- ▶ Die **örtliche Zuständigkeit** richtet sich grundsätzlich nach § 3 VwVfG, ggf. unter Berücksichtigung einer fachlichen Zuordnung.
- ▶ „**Dauerzuständigkeit** von der Gründung bis ggf. zur Abwicklung“
- ▶ Der erstkontaktierte „Einheitliche Ansprechpartner“ muss den Dienstleister ggf. bei der Suche nach dem richtigen „Einheitlichen Ansprechpartner“ unterstützen.

Rechtsnatur und Aufsicht

▶ **Aufgabenspektrum des „Einheitlichen Ansprechpartners“:**

a) Aufgaben einer Selbstverwaltungskörperschaft, aber auch

b) Aufgaben im Auftrag bzw. auf Weisung, so dass auch staatliche Aufgaben zu erfüllen sind.

▶ **Der „Einheitliche Ansprechpartner“ unterliegt der staatlichen Aufsicht**

Dienstleistungsrichtlinie: „Einheitliche Ansprechpartner“

Gebühren

- ▶ **Gebühren für Inanspruchnahme des EA** möglich, aber nur in engen Grenzen (**Kostendeckungsprinzip** / angemessenes Verhältnis zu abgewickelten Verfahren)
- ▶ Exkurs: Auch bei **Gebühren für Genehmigungen** gilt das **Kostendeckungsprinzip** (Kosten müssen vertretbar sein / verhältnismäßig zu den Kosten der Genehmigungsverfahren / keine Überschreitung der Kosten der Verfahren)
- ▶ Das **Gebührenrecht** ist auf Grundlage dieser Vorgaben **anzupassen**.

Dienstleistungsrichtlinie: „Einheitliche Ansprechpartner“

BMWi-Portal und Logo

- ▶ Schaffung eines praxisorientierten **Einstiegsportals** für Dienstleister
- ▶ Entwicklung eines einheitlichen **Logos** für die deutschen Einheitlichen Ansprechpartner

Dienstleistungsrichtlinie: „Einheitliche Ansprechpartner“

Exkurs: BMWi-Portal: www.dienstleistungsrichtlinie.de

- **Informationen zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie**
- **Bereitstellung von Basisinformationen zu**
 - ▶ Dienstleistung und Gewerbe
 - ▶ Freie Berufe
 - ▶ Handwerk
- **Hinweise bzw. Verlinkungen auf weitere Informationsangebote**
 - ▶ in den einzelnen Bundesländern
 - ▶ auf Bundesebene (z.B. Portal zu Art. 21, german-business-portal)
 - ▶ bei Kammern, Verbänden und weiteren Stellen

Später: Hinführung zu den Portalen der **Einheitlichen Ansprechpartner** in den Ländern

Dienstleistungsrichtlinie: „Einheitliche Ansprechpartner“

[Impressum](#) [Kontakt](#) [Inhalt](#)

Dienstleistern leicht gemacht

www.dienstleistungsrichtlinie.de

[FINDEN](#) →

- Ziele der Richtlinie
- Umsetzung der Richtlinie
- Länderinformationen
- Anlaufstellen
- Unternehmenszyklen
- Publikationen

Top-Dokumente

- Dienstleistungsrichtlinie
- Handbuch zur Richtlinie
- Zuständigkeitsfinder
- Umsetzung der Richtlinie
- Länderinformationen

AUSWÄHLEN →





Die Europäische Dienstleistungsrichtlinie – Ein Schritt zum Europäischen Binnenmarkt

Infografik starten

WILLKOMMEN

Willkommen auf dem Informations- und Service-Portal zur europäischen Dienstleistungsrichtlinie. Dieses Portal bietet Ihnen wichtige Informationen zu den Zielen und Leistungen der Richtlinie und hilft Ihnen schon heute dabei, die für Sie wichtigen Serviceleistungen und Ansprechpartner zu finden.

INFORMATIONSANGEBOTE



German Business Portal

Sie sind Dienstleister aus dem (europäischen) Ausland und wollen Ihre Dienstleistungen in Deutschland anbieten?

www.german-business-portal.info [→]



iXPOS - Das Außenwirtschaftsportal

Sie wollen als Dienstleister aus Deutschland Ihre Dienstleistungen im (europäischen) Ausland anbieten?

[iXPOS - Das Außenwirtschaftsportal](#) [→]

Formular- und Behördenwegweiser



Der Behörden- und Formularwegweiser auf dem Existenzgründungsportal des BMWi steht Gründerinnen und Gründern als wertvolle Orientierungshilfe zur Seite.

BMW-Formular- und Behördenwegweiser [→]

Dienstleistungswirtschaft



Informationen zur volkswirtschaftlichen Einordnung des Dienstleistungssektors, zu seiner Bedeutung für den EU-Binnenmarkt und den internationalen Handel sowie zu weiteren aktuellen Fragen finden Sie auf www.bmw.de.

Zur Rubrik "Dienstleistungswirtschaft" auf der Internetseite des BMWi [→]

Dienstleistungsrichtlinie: „Einheitliche Ansprechpartner“

Übersicht der geplanten Anpassungen im Verwaltungsverfahrenrecht

- ▶ **Im Rahmen des 4. VwVfGÄndG:
Installierung eines neuen offenen Verfahrenstyps** zum
Einheitlichen Ansprechpartner: „Verfahren über eine
einheitliche Stelle“
(ebenso Änderung des Verwaltungszustellungsgesetz)
- ▶ Darin: Grundregeln zu **Genehmigungsfiktion und
Bearbeitungsfristen**
- ▶ **Aber: Jeweils Verweisung im Fachrecht
erforderlich.**



Exkurs zur Genehmigungsfiktion

Art. 13 Abs. 4 DL-RL:

„Wird der Antrag nicht binnen der [...] festgelegten oder verlängerten Frist beantwortet, so **gilt die Genehmigung als erteilt.**“

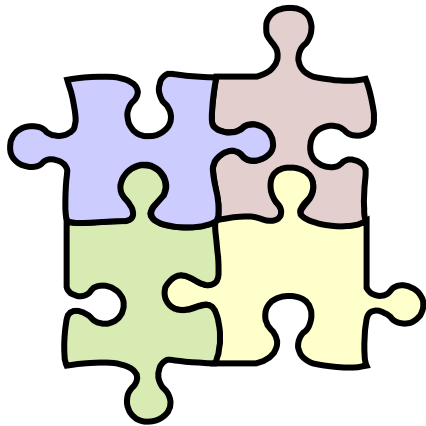


Jedoch kann eine andere Regelung vorgesehen werden, wenn dies durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses, einschließlich eines berechtigten Interesses Dritter, gerechtfertigt ist.

Dienstleistungsrichtlinie – „Einheitliche Ansprechpartner“

Die nächsten Schritte

- Errichtungsgesetze zu den Einheitlichen Ansprechpartnern in den Ländern
- Ermittlung der betroffenen Fachverfahren und Behörden (auf Bundes- und Landesebene)
- Vorsehen der neuen Zuständigkeiten des Einheitlichen Ansprechpartners in sämtlichen Fachgesetzen auf Bundes- und Landesebene (ergänzend zu den Änderungen des VwVfG) sowie ggf. Anordnung der Genehmigungsfiktion und Regelungen zu den Bearbeitungsfristen



Praktische Erleichterungen durch IT-Verfahren

Praktische Erleichterungen durch IT-Verfahren

Die Vorgaben der Richtlinie:

Art. 8 Abs. 3 DL-RL:

Recht des Dienstleisters auf eine **elektronische Abwicklung** aller Verfahren und Formalitäten über die „Einheitlichen Ansprechpartner“ – oder bei der zuständigen Behörde



IT-Umsetzung in Deutschland

Beschluss der Ministerpräsidenten im Juni 2007:

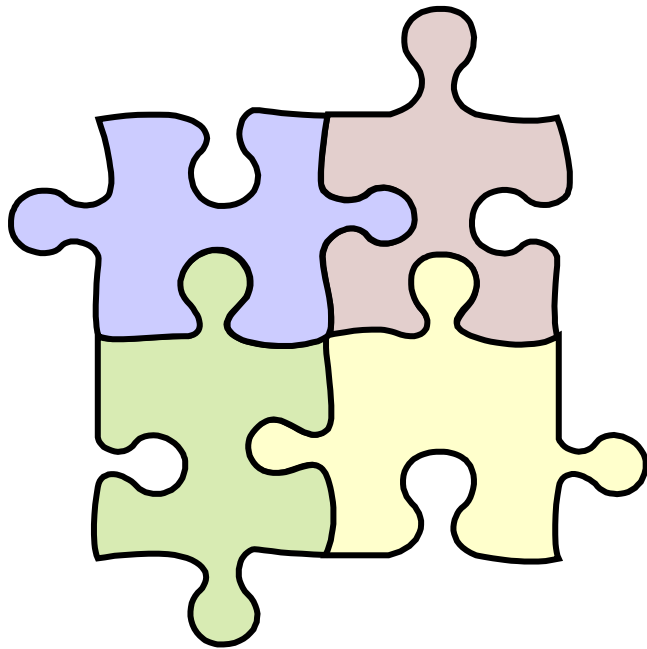
Prioritäres Deutschland-Online-Vorhaben „IT-Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie“



Federführung: Baden-Württemberg / Schleswig-Holstein

Projektbeteiligte: Bund, Deutscher Landkreistag (für die kommunalen Spitzenverbände), Deutscher Industrie- und Handelskammertag, Zentralverband des Deutschen Handwerks

Dienstleistungsrichtlinie – Europäische Verwaltungszusammenarbeit



Europäische Verwaltungs- zusammenarbeit

Was ist IMI ?



- ▶ IMI (*Internal Market Information System*) = europäisches Behördennetzwerk, u.a. im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie
- ▶ Behörden der Mitgliedstaaten können sich anhand eines vorübersetzten Fragenkatalogs gegenseitig und unkompliziert um Auskunft und Informationen ersuchen
- ▶ Ziel: Einfachere und schnellere Kontrolle der Dienstleistungserbringer und ihrer Dienstleistungen
- ▶ Hauptzuständig sind in Deutschland die Länder



Eckdaten zur Verwaltungszusammenarbeit

- ▶ EU-Kommission errichtet derzeit in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein **elektronisches System** der Verwaltungszusammenarbeit für den **Austausch von erforderlichen Informationen** zwischen Behörden der Mitgliedstaaten.
- ▶ System wurde bereits im Rahmen der **Berufsanerkennungsrichtlinie** für inzwischen elf Pilotberufe in Betrieb genommen.
- ▶ **Nationaler IMI-Koordinator (NIMIC)** für Deutschland ist die beim BVA angesiedelte Bundesstelle für Informationstechnik (**BIT**).
- ▶ Für die DL-RL ist ein eigenes **IMI-Modul** geplant.

Was passiert als nächstes? I

- ▶ Bundesländer treffen derzeit Entscheidungen, wie das System in ihrem jeweiligen Land strukturiert sein soll.
 - ⇒ Auf dieser Grundlage werden die Behörden identifiziert, die für den direkten Informationsaustausch registriert werden sollen.

Was passiert als nächstes? II

Ab **März 2009**: Informationsaustausch im Rahmen des **Basismoduls** (Fragenkatalog) für folgende Dienstleistungen:

- Baugewerbe (incl. Architekten)
- Catering und Gastronomie
- Immobilienmakler
- Reiseagenturen, Reiseveranstalter und Fremdenführer
- Tierärzte und
- Rechtsanwälte und sonstige Rechtsdienstleister.



Exkurs: Die „Zusatzmodalitäten“: Vorwarnmechanismus

- ▶ **Ziel des Vorwarnmechanismus:** Aktive Unterrichtung bei ernststen Gefahren für die Gesundheit / Sicherheit von Personen oder der Umwelt im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen

Exkurs: Die „Zusatzmodalitäten“: Ausnahme im Einzelfall

- ▶ **Ziel der Einzelfallausnahme:** In Ausnahmefällen und unter bestimmten Bedingungen können die Mitgliedstaaten Maßnahmen im Hinblick auf die Sicherheit von Dienstleistungen gegenüber einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleister ergreifen.
- ▶ Die **Pilotphase für die Zusatzmodalitäten** beginnt im 4. Quartal 2009.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Für weitere Informationen:
www.dienstleistungsrichtlinie.de**

Helga Manneck

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie,
Referat II A 3, Grundsatzfragen der Dienstleistungswirtschaft
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Tel.: 030/18615-7730; Fax: 030/18615-507730

Mail: helga.manneck@bmwi.bund.de